

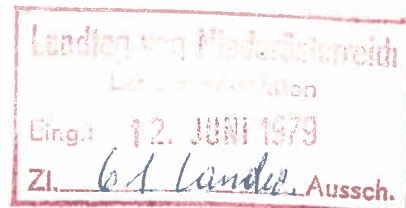
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-106/140-1979

Bearbeiter
Dr. Sperner

Klappe
2991

Betrifft
NÖ Landarbeitsordnung 1973, Änderung



Hoher Landtag!

Durch Art. II des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1978, BGBl. Nr. 342, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird, wurden die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der B-VG Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, aufgestellten Grundsätze über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz) neuerlich geändert.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 an das vorzitierte Grundsatzgesetz dar. So wurden in Ausführung dieses Grundsatzgesetzes im wesentlichen der Fall einer Kaiserschnittentbindung einer Dienstnehmerin sowie die Fälle der Adoption und der Annahme eines Kindes an Kindes Statt durch Dienstnehmerinnen in die Mutterschutzbestimmungen miteinbezogen.

Ferner wurden die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1956, LGBl. Nr. 30, zum Schutze der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit der Landes- und Gemeindebediensteten sowie der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (GSAV), welches in Ausführung des Bundesgesetzes vom 5. April 1930,

BGBI.Nr.113, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6.Juli 1954, BGBI.Nr.196, erlassen worden war, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer handelt, dem § 14 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 als Absätze 7 bis 9 angefügt. Dies erscheint erforderlich, da das erstzitierte Ausführungsgesetz, welches bisher nicht novelliert worden ist und somit auch nicht wiederverlautbarungsfähig ist, im Zuge der Rechtsbereinigung gemäß § 3 Abs.1 lit.h des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978, LGBl.0005-0, am 30.Juni 1980 außer Kraft treten wird. Hiezu darf weiters bemerkt werden, daß die Bestimmungen des § 1 GSAV bereits in die Dienstpragmatik der Landesbediensteten DPL 1972, LGBl.2200-10 (§ 3 Abs.3-5), in das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 GVBG, LGBl.2420-3 (§ 17 Abs. 3-5), und in die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 GBGO, LGBl.2440-3 (§ 9 Abs.9-11), aufgenommen worden sind und diesem Gesetz daher teilweise derogiert haben. Da dieses Gesetz auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Anwendung findet, erschien es notwendig, die Bestimmungen des § 1 des genannten Gesetzes anlässlich der gegenständlichen Novellierung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 in dieses Gesetz aufzunehmen. Damit verliert das GSAV zur Gänze seinen Anwendungsbereich und ist daher im Interesse der Rechtssicherheit aufzuheben.

Die im § 228 Abs.1 lit.h vorgenommene Richtigstellung stellt lediglich eine sprachliche Berichtigung (Einzahl statt Mehrzahl) dar.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl.9020-4, geändert wird, der ver-

fassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B i e r b a u m
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

